

# Anschlussförderung zum „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ der ÖHT

## *Förderungsrichtlinie*

### **1. Zielsetzung**

Die Coronavirus-Krise (COVID-19) zeigt massive negative Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Tirol. Die Tiroler Landesregierung hat als unmittelbare Reaktion darauf am 16.03.2020 das „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ verabschiedet. Mit dem Maßnahmenpaket sollen Anreize geschaffen werden, um der krisenbedingten Rezession entgegenzuwirken und im Speziellen für Tiroler Unternehmen eine rasche, unbürokratische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um die finanziellen Auswirkungen der Krise bewältigen zu können.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Tiroler Unternehmen der Tourismus-, Reisebüro- und Freizeitwirtschaft durch Zinsenzuschüsse zur erleichterten Finanzierung von Krediten, die mit einer Haftung der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (iwF kurz ÖHT) im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ besichert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Anschlussförderung gebührt bei einem von der ÖHT positiv beurteilten Förderungsantrag für Haftungen im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpakets für den Tourismus“<sup>1</sup>.

### **3. Förderungsnehmer**

Gefördert werden können Förderungsnehmer im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ der ÖHT gemäß „Richtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16. März 2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung“.

### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Das Land Tirol übernimmt für die gesamte Laufzeit und für den gesamten Kreditbetrag der Überbrückungsfinanzierung den Zinsendienst bis zur Höhe des garantierten Zinssatzes und stellt den

---

<sup>1</sup> Richtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16. März 2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

auf Basis eines Modelltilgungsplanes ermittelten Zinsbetrag als nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss (Zinsenzuschuss) zur Verfügung.

Der Berechnung des Zinsenzuschusses wird der Zinssatz, der Kreditbetrag und die Kreditlaufzeit des jeweiligen Kreditvertrages zugrunde gelegt, maximal jedoch ein Zinssatz von 1,5 %, ein Kreditbetrag von € 500.000,00 und eine Kreditlaufzeit von drei Jahren.

Für diese Förderungsaktion und die Förderungsaktion „Anschlussförderung zur aws-Garantierichtlinie für KMU der AWS“ stehen insgesamt € 10 Mio. zur Verfügung.

## 5. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Anschlussförderung des Landes Tirol gilt im Sinne des One-Stop-Shops automatisch mit der Einreichung des Förderungsantrags bei der ÖHT im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ als beantragt. Eine gesonderte Einreichung eines Antrags beim Land Tirol ist deshalb nicht notwendig.
- (2) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die ÖHT.
- (3) Die Förderungsentscheidung über die Anschlussförderung des Landes Tirol obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (4) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer vom Land Tirol eine Förderungsvereinbarung über die Anschlussförderung des Landes Tirol übermittelt.
- (5) Die Auszahlung der Anschlussförderung erfolgt durch das Land Tirol.

## 6. Rechtsgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

Richtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16.03.2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

## 7. Kumulierung

Nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

## **8. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **9. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt rückwirkend mit 11.03.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2021, die Förderungsanträge müssen spätestens am 31.12.2020 bei der ÖHT eingelangt sein.

Sollten die für diese Förderungsaktion und die Förderungsaktion „Anschlussförderung zur aws-Garantierichtlinie für KMU der AWS“ insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 10 Mio. € bereits vor dem 30.06.2021 ausgeschöpft sein, werden diese beiden Förderungsaktionen vorzeitig beendet.